

# **Satzung über die Durchführung des Gasthörerprogramms “Ukraine“ (*Integrationsprogramm*) der Technischen Universität München**

**Vom 22. April 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 51 BayHSchG erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Programm
- § 3 Status
- § 4 Zugang
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Belegung, Wiederholung
- § 7 Prüfungsdurchführung
- § 8 Bescheinigung
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

## **§1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt das spezielle Gasthörerprogramm für Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden (Integrationsprogramm) der Technischen Universität München (TUM), insbesondere deren Status, das zur Verfügung stehende Angebot, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu dem Programm und den Prüfungen, das Prüfungsverfahren und die Regeln zur Datenerhebung und -nutzung. <sup>2</sup>Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung (APSO), der jeweiligen Fachprüfung- und Studienordnung sowie die für die Prüfung einschlägige Modulbeschreibung, soweit in vorliegender Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 2 Programm**

<sup>1</sup>Das Integrationsprogramm zielt darauf ab, studieninteressierten Personen nach § 4, die bereits in der Ukraine ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben oder kurz vor Aufnahme eines Studiums standen eine Integration in das universitäre Umfeld zu erleichtern, sowie eine Orientierung im fachlichen Angebot der TUM und eine Selbsteinschätzung der Eignung für ein späteres Studium zu vermitteln. <sup>2</sup>Dazu wird insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im jeweils gewünschten Umfang und an Prüfungen zur Selbsteinschätzung im Umfang von maximal 21 Credits pro Semester eröffnet. <sup>3</sup>Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits einen Studierendenstatus innehaben oder innehatten, sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen. <sup>4</sup>Das Angebot umfasst in der Regel zwei Semester und kann um maximal zwei weitere Semester verlängert werden.

## **§ 3 Status**

<sup>1</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Integrationsprogramm der TUM gelten als assoziierte Mitglieder mit dem Recht an Prüfungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie erhalten Zugang zum Campus-Management-System der TUM (TUMonline). <sup>3</sup>Die Anmeldungen zu Prüfungen erfolgt in der Regel über TUMonline. <sup>4</sup>Im Übrigen vermittelt der Status Rechte und Pflichten entsprechend eines Gaststudierenden. <sup>5</sup>Gebühren werden nicht erhoben.

## **§ 4 Zugang**

<sup>1</sup>Zugang zum Programm erhält, wer innerhalb der von der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching bekanntgegebenen Frist einen Antrag auf Zugang zum Integrationsprogramm der TUM mit folgenden Unterlagen stellt:

- Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4.03.2022 in der aktuellen Fassung

- Glaubhaftmachung einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der Ukraine Belarus oder Russland gem. § 1,
- Lückenloser Lebenslauf in englischer Sprache.

<sup>2</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Angabe der folgenden für die Durchführung des Programms erforderlichen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten wie Telefon- oder Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verpflichtet, weitere von den Hochschulen für Meldung zu und Abnahme von Prüfungen oder aufgrund von anderen Gesetzen oder Verordnungen zu erhebende Daten anzugeben. <sup>4</sup>Änderungen der nach Satz 2 und 3 anzugebenden Daten sind der Technischen Universität München unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Rückmeldung**

<sup>1</sup>Zur Fortsetzung des Programms ist eine Anmeldung innerhalb der von dem Präsidenten oder der Präsidentin festgesetzten und über das Internet und im Campus Management System spätestens zu Vorlesungsbeginn des vorangehenden Semesters veröffentlichten Rückmeldefrist erforderlich. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt über fristgerechte Einreichung des Immatrikulationsformulars für Gaststudierende in der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM CST. <sup>3</sup>Sollte eine Teilnahme an den angebotenen Formaten ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht erfolgt sein, kann die Wiedereinschreibung verweigert werden. <sup>4</sup>Eine Rückmeldung über zwei Semester hinaus ist nur möglich, wenn triftige Gründe für die Fortsetzung des Programms geltend gemacht werden.

## **§ 6 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Belegung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, denen Zugang zum Programm eröffnet wurde, gelten zu denjenigen Prüfungen als zugelassen, die im Rahmen des Integrationsprogramms angeboten werden und zu denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in TUMonline angemeldet ist. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine werden in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb des Integrationsprogramms beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 APSO gelten entsprechend.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Integrationsprogramm erlischt die Zulassung zu den Prüfungen.

## **§ 7 Prüfungsdurchführung**

Die Prüfungsdurchführung und Bewertung richtet sich nach den Regelungen der APSO bzw. der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung.

## **§ 8**

### **Bescheinigung**

Als Bescheinigungen für bestandene Prüfungen gelten nach Abschluss des Programms die im Campus-Management-System verfügbaren Leistungsnachweise.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Personen, die seit Sommersemester 2022 am Integrationsprogramm teilnehmen. <sup>3</sup>Sie ermöglicht eine Aufnahme des Programms im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23 und tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. <sup>4</sup>Personen, die seit dem Sommersemester 2022 am Programm teilnehmen, wird ermöglicht, die diesem Semester zugehörigen Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 abzulegen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. März 2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. April 2022.

München, 22. April 2022

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. April 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2022.